

Opfer zu Schuldigen stempeln geht gar nicht

Zum Artikel „Keine Tat, die spontan gekommen ist“ (Ausgabe vom 10. Januar):

Es ist ein ganz schweres Schicksal für eine Familie, wenn ein Familienmitglied an einer wahnhaften psychischen Krankheit leidet. Häufig kann der erkrankte Mensch aufgrund seiner schweren Erkrankung und der damit verbundenen veränderten Wahrnehmung der Realität seine Krankheit nicht erkennen und ist folglich nicht zu einer Behandlung bereit. Die Familie ist in einer verzweiferten Lage, ist hilflos dem Krankheitsverlauf ausgeliefert, schwankt zwischen Mitgefühl und Selbstschutz und ist mit alledem allein. Kein Arzt kann und darf den ganz offensichtlich schwer kranken Menschen gegen seinen Willen behandeln. Jeder hat das Recht auf seine eigene Krankheit, so verlangt es das Gesetz.

Das Schicksal der mit betroffenen Angehörigen bleibt im Gesetz unberücksichtigt. Ganz offensichtlich verhielt es sich so bei der Gerolfinger Familie: Die Folge war das im DK beschriebene Familientrama, das mit einer lebensgefährlichen Beiläutratte endete. Auch ein Jurist wie der Verteidiger Shervin Ameri hätte an dem Verlauf nichts ändern können, und das weiß er auch, denn er kennt ja die Gesetze. Im „Bayerischen Unterbringungsgesetz“ heißt es, dass niemand gegen seinen Willen behandelt oder untergebracht werden darf, es sei denn, es besteht nachweisbar eine Gefahr für Leib und Leben des erkrankten Menschen oder anderer, oder es liegt eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor. Um es deutlich zu sagen: Es



Damit bestimmte psychisch kranke Menschen keine Straftat begehen, werden sie heute von Experten in der Forensik – hier in der Bezirksklinik in Ansbach – ambulant unterstützt. Psychisch kranke Straftäter werden in der forensischen Psychiatrie untergebracht und behandelt.

Foto: Schramberger/dpa

muss erst etwas passieren, dann greift die Polizei ein und bringt den psychisch erkrankten Menschen in Behandlung oder geschlossen in einer psychiatrischen Klinik unter.

Was hätte die Gerolfinger Familie also tun können, um sich selbst zu schützen? Jeder hätte als erste Möglichkeit die wohnräumliche Trennung in Betracht gezogen. Das wäre auch die beste Lösung gewesen. Bei den Seiten wäre so geholfen ge-

wesen, dem sich von der Familie wahnhaft bedroht fühlenden Kranken wie auch der in Unsicherheit lebenden Familie.

Hinterher die Familie, die ihr krankes Familienmitglied aus Mitleid aufgenommen hat, der Mitschuld zu bezichtigen, ist, gelinde gesagt, zynisch und empörend. Wenn hier jemanden eine gewisse Mitverantwortung trifft, dann den Gesetzgeber, der den Betroffenen schützt, nicht aber die Familie.

siert, sodass eine psychiatrische Behandlung, aber keine existenzbedrohende Unterbringung in der Forensik notwendig wird. Der andere Ausweg ist der vorübergehende Auszug der Familie aus der gemeinsamen Wohnung, bis die Krankheitsphase vorüber ist. Übrigens werden aufgrund einer psychischen Krankheit schuldunfähige Straftäter nicht in einer allgemeinen Psychiatrie behandelt, sondern in einer forensischen Klinik. Es sollte bei der Bevölkerung nicht die Vorstellung geweckt werden, in der Psychiatrie würden die Patienten in Gewahrsam genommen.

Heutzutage würde eine ähnlich dramatische Lage nicht mehr entstehen. Das Familientrama ereignete sich im März 2017. Seit 1. Oktober 2017 steht für sich zuspitzende psychiatrische Krankheitsverläufe der „Krisendienst Psychiatrie“ in der Region 10 zur Verfügung. Für diese Familie kam er um ein paar Monate zu spät.

Familien in ähnlicher Lage wie die Gerolfinger Familie können unter der Telefonnummer (01 80) 655 30 00 den Psychiatrischen Krisendienst anrufen und bekommen psychiatrisch fachliche Hilfe, die auch nach Hause kommt. Damit kann so manche Eskalation vermieden werden.

Dem Verteidiger Shervin Ameri lege ich nahe, sich bei einem Besuch in einer Angehörigen-Selbsthilfegruppe kundig zu machen über die schwierige Alltagssituation einer Familie, wenn einer von ihnen an einer schweren psychischen Erkrankung leidet. Mit Schuldvorwürfen ist denen nicht geholfen.

Eva Straub

Gaimersheim

DK 18.1.18 S. 34